Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 8.

(Nr. 12038.) Verordnung über die Abänderung der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 571). Vom 18. Januar 1921.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtage (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) wird die Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 571) wie folgt abgeändert:

I. § 51 (Gesetzsamml. S. 583) erhält folgende Fassung:

§ 51.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingange zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

II. § 59 (Gesetzsamml. S. 585) erhält folgende Fassung:

§ 59.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;

4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschläge enthalten, vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Bei Verbindung der Wahlen zum Landtag mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern die Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettels für die Landtagswahl und die anderen Wahlen oder Abstimmungen zulassen. In diesem Falle darf der Stimmzettel die Bezeichnung je eines Kreiswahlvorschlags (Wahlvorschlags) und auch Namen aus je einem Kreiswahlvorschlag (Wahlvorschlag) für jede der verbundenen Wahlen enthalten, er muß aber erkennen lassen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezieht. Die Streichung einer auf dem Stimmzettel zur Bezeichnung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen angebrachten Aufschrift ist ohne Belang, soweit dadurch kein Widerspruch zwischen dieser Aufschrift und dem Aufdruck auf dem Umschlag entsteht. Insoweit ein solcher Widerspruch besteht, wird die Stimme nicht gezählt. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zuzurechnen.

III. Der Vordruck für die Wahlniederschrift (Anlage 4 der Landeswahlordnung) erfährt auf Seite 604 folgende Änderung:

a) Zu Abs. 4 Ziffer 4 muß es heißen:

 4. ....Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren.

 Nr. der Anlagen: ....*).

b) Zu Abs. 4 ist hinter Ziffer 10 als Ziffer 11 einzufügen:

 11. ....Stimmen, weil die Aufschrift auf dem Stimmzettel im Widerspruche mit dem Aufdruck des Umschlags stand.

 Nr. der Anlagen: ....*).

c) Zu Abs. 4: Ziffer 11 wird abgeändert in 12.

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 12039.) Verordnung über die Abänderung der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 8). Vom 18. Januar 1921.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird die Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 8) wie folgt abgeändert:

I. § 39 (Gesetzsamml. 1921 S. 16) erhält folgende Fassung:

§ 39.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen — abgesehen von dem Falle des § 9 Ziffer 5 des Gesetzes — mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

II. § 47 (Gesetzsamml. 1921 S. 18, 19) erhält folgende Fassung:

§ 47.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht aus weißem oder weißlichem Papier bestehen;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten, vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Bei Verbindung der Wahlen zum Provinziallandtage mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern die Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettels für die Provinziallandtagswahl und die anderen Wahlen oder Abstimmungen zulassen. In diesem Falle darf der Stimmzettel die Bezeichnung je eines Wahlvorschlags und auch Namen aus je einem Wahlvorschlage für jede der gleichzeitig stattfindenden Wahlen enthalten, er muß aber erkennen lassen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezieht. Ist die Verwendung des gleichen Umschlags für die Provinziallandtagswahl und für andere Wahlen oder Abstimmungen angeordnet, so gilt ein solcher Stimmzettel als für jede dieser Wahlen oder Abstimmungen abgegeben, sofern er keine Aufschrift trägt oder seine Aufschrift nicht im Widerspruche zu dem Aufdruck des Umschlags steht. Insoweit ein solcher Widerspruch besteht, wird die Stimme nicht gezählt. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig, soweit sich nicht aus ihrer Aufschrift ergibt, daß sie für verschiedene Wahlen abgegeben sind.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

III. § 50 (Gesetzsamml. 1921 S. 19) erhält folgende Fassung:

§ 50.

Die Verwendung gemeinsamer Stimmzettel für die Wahlen zum Provinziallandtag und andere damit verbundene Wahlen oder Abstimmungen ist in der Niederschrift in der Weise zu vermerken, daß sowohl die Zahl der für eine Mehrheit von Wahlen, als auch die Zahl der für die Provinziallandtagswahl allein abgegebenen Stimmzettel ersichtlich ist.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

IV. § 70 (Gesetzsamml. 1921 S. 23) erhält folgende Fassung:

§ 70.

Auf die Wahlen zu den Kreistagen finden die Bestimmungen für die Wahlen zu den Provinziallandtagen, abgesehen von den sich auf den Provinzialwahlleiter beziehenden Vorschriften, sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. In den Bescheinigungen nach § 19 Ziffer 2 ist darzutun, daß der Bewerber im Kreise wohnt.
2. Für mehrere mit der Kreistagswahl gleichzeitig stattfindende Wahlen oder Abstimmungen abgegebene gemeinsame Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstande Beschluß zu fassen war

(§ 50 Abs. 2), sind der Niederschrift über die Provinziallandtagswahl beizufügen. In der Niederschrift über die Kreistagswahl ist ein entsprechender Vermerk, der auch die Zahl dieser Stimmzettel angibt, zu machen.

3. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unter Beachtung nachstehender Bestimmungen:

   a) Der Wahlausschuß ermittelt die Verteilungszahl und verteilt die Sitze im Kreistag gemäß § 20 des Gesetzes auf die Wahlvorschläge. Er stellt auf Grund der von ihm vorgenommenen Verteilung die Namen der Gewählten und die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

   b) Der Wahlkommissar benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und fordert sie auf, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

   c) Der Wahlkommissar veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten sowie die Zahlen der insgesamt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Verteilungszahl.

V. Der Vordruck für die Wahlniederschrift (Anlage 3 der Wahlordnung) erfährt folgende Änderungen:

a) auf S. 32 der Gesetzsammlung:

Der vorletzte Absatz erhält folgende Fassung:

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und feststellte, ob der Stimmzettel für die $\frac{\text{Provinziallandtagswahl}}{\text{Kreistagswahl}}$ *) oder eine andere mit ihr verbundene Wahl (Abstimmung) allein oder gemeinsam für beide Wahlen galt. Hierauf reichte der Wahlvorsteher die Stimmzettel nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiter, der die Stimmzettel, die für mehrere Wahlen galten, und die nur für eine Wahl geltenden Stimmzettel voneinander getrennt und nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte. Die gleichzeitig fortlaufend vorgenommene Zählung ergab, daß

.... Stimmzettel gemeinsam für beide Wahlen *),
.... Stimmzettel einzeln für die Provinziallandtagswahl *),
.... Stimmzettel einzeln für die Kreistagswahl *)

abgegeben worden waren.

b) auf S. 33 der Gesetzsammlung:

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. .... Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren.
Nr. der Anlagen: .... *).

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. .... Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge für die $\frac{\text{Provinziallandtagswahl}}{\text{Kreistagswahl}}$ **) enthielten.
Nr. der Anlagen: .... *).

Hinter Nr. 7 ist eine neue Nummer 8 folgenden Wortlauts einzuschalten:

8. .... Stimmzettel, weil sie gleichzeitig die Bezeichnung von Wahlvorschlägen oder Namen aus Wahlvorschlägen für die $\frac{\text{Provinziallandtagswahl}}{\text{Kreistagswahl}}$ **) und eine andere mit ihr verbundene Wahl oder Abstimmung enthielten und nicht erkennen ließen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezog.
Nr. der Anlagen: .... *).

Die Nummern 8, 9, 10 erhalten die neuen Nummern 9, 10, 11.

Die neue Nummer 11 (bisher 10) erhält folgende Fassung:

11. .... Stimmen, weil in einem Umschlag unzulässiger Weise mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge für die $\frac{\text{Provinziallandtagswahl}}{\text{Kreistagswahl}}$ **) lautende Stimmzettel enthalten waren.
Nr. der Anlagen: .... *).

Hinter Nr. 11 (bisher 10) ist eine neue Nummer 12 folgenden Wortlauts einzuschalten:

12. .... Stimmen, weil die Aufschrift des Stimmzettels im Widerspruche mit dem Aufdruck des Umschlags stand.
Nr. der Anlagen: .... *).

Die bisherige Nr. 11 erhält die neue Nr. 13.

In der vierten Zeile von unten ist die Ziffer „11" durch „13" zu ersetzen.

Am Fuße der Seite ist folgende Fußnote anzubringen:

**) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

c) auf S. 34 der Gesetzsammlung:

Im zweiten Absatze sind in der dritten Zeile hinter dem Worte „Wahlniederschrift" die Worte „für die $\frac{\text{Provinziallandtagswahl}}{\text{Kreistagswahl}}$ *)" einzufügen.

Am Fuße der Seite ist folgende Fußnote anzubringen:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

d) auf S. 35 der Gesetzsammlung:

Im zweiten Absatz sind in der zweiten Zeile die Worte „dieser Wahlniederschrift" durch die Worte „der Wahlniederschrift für die Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl *)" zu ersetzen.

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Minister des Innern.
Severing.

(Nr. 12040.) Verordnung über Satzungsänderungen rechtsfähiger Vereine. Vom 29. Dezember 1920.

Vereinen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, wird die staatliche Genehmigung zur Änderung ihrer Satzungen durch die Aufsichtsbehörde erteilt, soweit nicht die Änderung den Zweck des Vereins oder die staatliche Genehmigung künftiger Satzungsänderungen betrifft. Als Aufsichtsbehörde gilt, wenn Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, für Vereine mit dem Sitze in Berlin der dortige Polizeipräsident. Soll der Sitz an einen außerhalb des Bezirkes der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort verlegt werden, so bedarf es dazu derselben Genehmigung wie bei einer Änderung des Zweckes.

Ist eine Behörde für Genehmigung einer Satzungsänderung zuständig, so kann sie andere gleichzeitig beschlossene Änderungen derselben Satzung auch dann genehmigen, wenn eine ihr unterstellte Behörde dafür zuständig ist.

Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetzsamml. S. 562) wird entsprechend geändert.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12041.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnungen vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145), 14. September 1919 (Gesetzsamml. S. 153), 24. Dezember 1919 (Gesetzsamml. S. 198), 21. Januar 1920 (Gesetzsamml. S. 43), 4. März 1920 (Gesetzsamml. S. 62), 23. März 1920 (Gesetzsamml. S. 70), 25. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 306), 21. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 345) und 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 349), betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 17. Januar 1921.

Die auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassenen Verordnungen vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145), 14. September 1919 (Gesetzsamml. S. 153), 24. Dezember 1919 (Gesetzsamml. S. 198), 21. Januar 1920 (Gesetzsamml. S. 43), 4. März 1920 (Gesetzsamml. S. 62), 23. März 1920 (Gesetzsamml. S. 70), 25. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 306), 21. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 345) und 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 349), betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, hat die verfassunggebende Preußische Landesversammlung mit der Feststellung genehmigt, daß die Verordnung vom 23. März 1920 mit dem Ausscheiden des Amtsgerichtsbezirkes Bojanowo aus dem preußischen Staatsgebiete hinfällig geworden ist.

Berlin, den 17. Januar 1921.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.